

**Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien
als politische Behörde I. Instanz.**

Rundmachung

betreffend den Verkauf von Lebensmitteln und sonstigen unentbehrlichen Bedarfsgegenständen.

Zufolge der mit Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 20. Sept. 1916, Z. 49.565, bezw. mit Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 24. September 1916, Z. W. 4008/4, erteilten Ermächtigung wird auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 21. August 1916, R.-G.-Bl. Nr. 261, § 8, Punkt 1 und Absatz 3, nachstehendes angeordnet:

Die Beschränkung des Verkaufes von Lebensmitteln und sonstigen unentbehrlichen Bedarfsgegenständen auf bestimmte Tage und Verkaufsstunden ist verboten.

Die Uebertretung dieses Verbotes wird gemäß § 10 der kaiserlichen Verordnung vom 21. August 1916, R.-G.-Bl. Nr. 261, mit Geldstrafen bis zu 5000 K oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Auch kann auf den Verlust der Gewerbeberechtigung für immer oder auf bestimmte Zeit erkannt werden.

Diese Rundmachung tritt am Donnerstag, den 5. Oktober 1916 in Wirksamkeit.

Wien, im Oktober 1916.